

Inhalt

Im Focus

Rechtsprechung:

„Auf gleicher Augenhöhe?!“ 4

Termine 5

Kurzmeldungen 6

Buchtipps 6

Titelthema

Regulation der Wundheilung durch
Wachstumsfaktoren und Zytokine 8

Forschung

Die Bedeutung des pH-Wertes für
die Wundheilung 15

Kasuistik

Behandlung multipler Wunden bei
einem Paraplegie-Patienten 20

Praxiswissen

Bedeutung der Kodierung von
Nebendiagnosen im DRG-System 2006 23

Die indikations- und phasengerechte
Anwendung moderner Wundauflagen 27

Welche Score-Systeme erlauben eine
Vorhersage schwerwiegender Komplikationen
bei allgemein chirurgischen Patienten? 29

Impressum 31

Titelbild:
Elektronenmikroskopische Aufnahme
aktivierter Thrombozyten

Editorial

Verehrte Leserinnen und Leser,

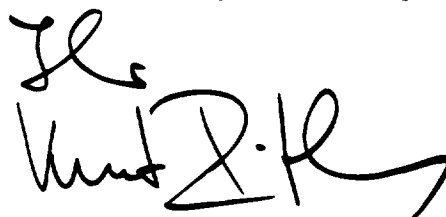
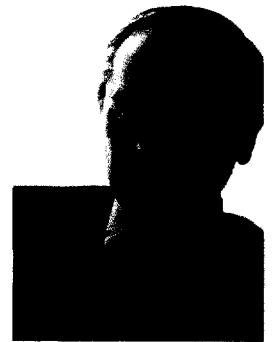
in der letzten Ausgabe des HARTMANN WundForum haben wir nun tatsächlich das Dutzend voll gemacht und starten heute somit recht zuversichtlich ins 13. Jahr unserer Fachpublikation, die in der jüngeren Vergangenheit vielleicht doch ein Stück dazu beigetragen haben dürfte, den Blick für eine professionelle und verantwortungsbewusste Wundbehandlung zu schärfen.

Dass bei allen diesbezüglichen Fortschritten aber offensichtlich doch noch eine Menge zu tun bleibt, zeigt der nahezu unglaubliche, aber auf den Seiten 20-22 überzeugend dokumentierte Bericht von Christiana Nöthen über die „Behandlung multipler Wunden bei einem Paraplegie-Patienten“, der, wie die Autorin resümiert, zwar eine schwierige Zeit hinter sich zu bringen hatte, letztlich jedoch aufgrund des positiven Heilungsverlaufs eine bessere Lebensqualität zurück-erhielt.

Gleichzeitig zeigt dieser Fall, wie gerade in der Wundbehandlung eine sinnvolle Kooperation zwischen Arzt und kompetentem Pflegepersonal auch in scheinbar nicht zu beherrschenden Situationen durchaus zu befriedigenden Heilungserfolgen führen kann.

Hans-Werner Röhlig greift dieses Thema, das sich in der täglichen Praxis bekanntermaßen nicht immer problemlos darstellt, in seiner Kolumne mit dem Titel „Auf gleicher Augenhöhe?!“ in bewährter analytisch-konstruktiver Weise auf und versucht, offensichtlich häufig anzutreffende und die Zusammenarbeit belastende Missverständnisse auszuräumen. Im Zusammenhang mit der zu präferierenden Therapiemethode verweist er dabei deutlich auf die gefestigte Rechtsprechung, in der ein qualitativer Vorrang in der therapeutischen Auswahl zum Ausdruck kommt. Zitat: „Der Therapeut bleibt stets dem Gebot verpflichtet, den größtmöglichen therapeutischen Nutzen bei den geringstmöglichen Belastungen zu gewährleisten. Es stellt in der Regel einen Behandlungsfehler dar, wenn er unter mehreren Alternativen die risikoreichere wählt. Weder Wirtschaftlichkeitsgebot noch Negativlisten und Budgetierungen können diese normative Regelung außer Kraft setzen.“

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und natürlich ein ebenso gesundes wie erfolgreiches Jahr.

Kurt Röthel